

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 19/11 S**

L 11 SF 165/11 AB (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 15 R 329/07 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen  
Zweigertstraße 54, 45130 Essen

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k  
und K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nord-  
rhein-Westfalen vom 27. Juni 2011 - L 11 SF 165/11 AB - wird als unzulässig ver-  
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 27.6.2011 hat das LSG Nordrhein-Westfalen das Gesuch des Klägers, den Richter am Sozialgericht in dem Rechtsstreit S 15 R 329/07 des SG Düsseldorf wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 2.8.2011 "Beschwerde/sofortige Beschwerde/Einspruch" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 27.6.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Endentscheidung im Berufungsverfahren) liegt hier vor. Damit ist vorliegend auch keine Möglichkeit eröffnet, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit durch das BSG prüfen zu lassen. Angesichts dieser Rechtslage bedarf es keiner Ausführungen dazu, ob die Beschwerde darüber hinaus noch aus anderen Gründen - etwa wegen der Nichtbeachtung des beim BSG bestehenden Vertretungserfordernisses (§ 73 Abs 4 SGG) - unzulässig ist.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

